

**vorhabenbezogener Bebauungsplan
der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle**

„PST - Solarpark Clausnitz“

Begründung

zum Vorentwurf



Impressum

Vorhaben:	Aufst. d. vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PST- Solarpark Clausnitz“
Plangeber:	Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle An der Schanze 1 09623 Rechenberg-Bienenmühle
Plandatum:	28.05.2024
Stand der Begründung:	28.05.2024
Vorhabenträger:	PST-Solar-Clausnitz GmbH Landhausstr 8 01067 Dresden
Planverfasser:	Ingenieurbüro Pawlik Schloßstraße 37 04886 Arzberg
Umweltbericht / Grünordnung / Artenschutz	Landschaftsplanung Jana Spielhaus Borstendorfer Straße 45 09575 Eppendorf

Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG	6
1.1	Lage und Abgrenzung des Planungsgebiets.....	7
1.2	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung.....	9
1.3	Öffentliches Interesse	11
2	AUSGANGSSITUATION	12
2.1	Stadträumliche Einbindung.....	12
2.2	Bebauung und Nutzung	12
2.3	Erschließung / Verkehrsflächen	12
2.4	Ver- und Entsorgung	12
2.4.1	Elektrizität	12
2.4.2	Telekommunikation	13
2.4.3	Gas	13
2.4.4	Löschwasser	13
2.4.5	Trinkwasser	13
2.4.6	Abwasser	13
2.4.7	Regenwasser	14
2.5	Eigentumsverhältnisse	14
2.6	Wald	14
2.7	Schutzgebiete.....	14
2.7.1	Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“	14
2.7.2	Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“	14
2.7.3	Konfliktreduzierung.....	14
3	PLANUNGSBINDUNGEN	15
3.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	15
3.2	Landes- und Regionalplanung.....	15
3.2.1	Landesentwicklungsplan	15
3.2.2	Regionalplan.....	16
3.3	Flächennutzungsplanung	19
4	PLANUNGSKONZEPT	20
4.1	Ziele und Zwecke der Planung	20
4.1.1	Klimawandel.....	20
4.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	21

5	ERGÄNZUNG UMWELTBERICHT.....	21
5.1	Wirkungen der Photovoltaikanlage	21
5.1.1	Reflexion	21
5.2	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	28
5.2.1	Bodendenkmale	28
5.2.2	Baudenkmale	28
6	PLANINHALT.....	29
6.1	Befristung.....	29
6.2	Art und Maß der baulichen Nutzung der Baugrundstücke.....	29
6.2.1	Art der baulichen Nutzung.....	29
6.2.2	Maß der baulichen Nutzung	30
6.3	die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen	31
6.3.1	Bauweise	31
6.3.2	Baugrenze	31
6.4	Verkehrsflächen	31
6.4.1	Innere Verkehrsflächen.....	31
6.4.2	Äußere Verkehrsflächen	31
6.5	Grünflächen Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	32
6.6	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	32
6.7	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	33
6.8	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.....	33
6.9	Grünordnerische Festsetzungen.....	34
6.9.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.....	34
6.9.2	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) Nr. 20) BauGB.....	37
6.10	Nachrichtliche Übernahmen	40
6.10.1	Bergbau	40
6.10.2	Schutzgebiete.....	40
7	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	41
7.1	Kosten und Finanzierung	41
7.2	Städtebauliche Bilanz.....	41
8	VERFAHREN.....	42

9	RECHTSGRUNDLAGEN.....	45
10	Unterlagen:	45

1 EINFÜHRUNG

Allgemeine Informationen zum Vorhaben

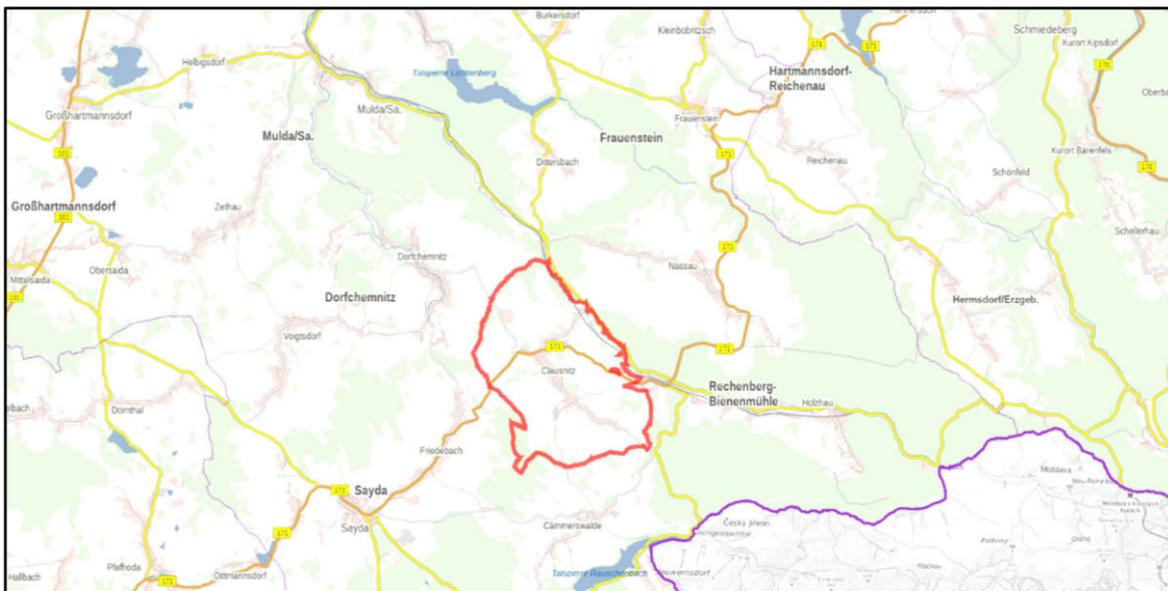
Der Vorhabenträger, die PST-Solar-Clausnitz GmbH, möchte auf einer Freifläche in der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle, nördlich der Ortschaft Clausnitz eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage oder PVA) mit Stromspeicher errichten. Im Plangebiet wird für die Errichtung der PV-Anlage ein Sondergebiet Solarenergie festgesetzt.

Eine Photovoltaikanlage ist eine einfache bauliche Anlage, die zur Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht dient. Die wesentlichen Anlagenbauteile sind die Module, die Wechselrichter, die aus dem von den Modulen generierten Gleichstrom Wechselstrom machen. Weitere Bauteile sind der Transformator, der die Spannung des produzierten Stroms ändert, elektrische Kabel sowie die Übergabestation.

Die Module werden in sogenannten Strings (elektrisch in Reihe geschaltete Modulgruppen) zusammengefasst. Der produzierte Strom wird zu den Wechselrichtern geleitet, dort in Wechselstrom umgewandelt und ggf. hoch transformiert. Der Strom wird an einer Übergabestation in das öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeist und gezählt.

Auf der Fläche soll weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich sein, ohne jedoch eine Agri-PV-Anlage nach DIN spec. 91434 zu errichten. Auf die Anlage von Wegen wird weitestgehend verzichtet, um die landwirtschaftliche Nutzung nicht zu beeinträchtigen.

Für das hier geplante Vorhaben ist es vorgesehen die Module auf einer Unterkonstruktion in flachem Winkel (15° - 25°) aufzuständern. Die Verankerung erfolgt mittels Rammung im Erdreich.



Quelle: Geoviewer, Sachsen 2023

1.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebiets

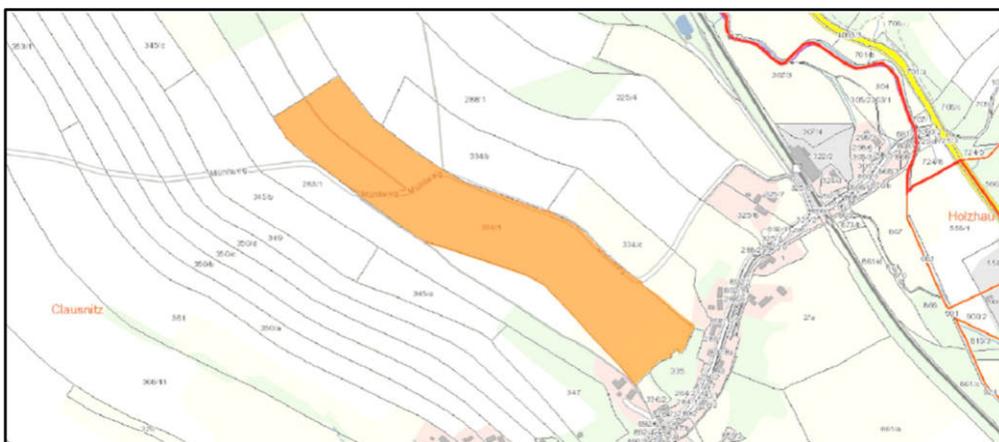
Clausnitz ist ein Ortsteil von Rechenberg-Bienenmühle

Die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle liegt im Südosten des Landkreises Mittelsachsen an der Grenze zur Tschechischen Republik und gehört zum Freistaat Sachsen.

Das Plangebiet befindet sich am Mühlweg nordwestlich der Ortschaft Clausnitz. Clausnitz hat ca. 870 Einwohner (Wikipedia, 2011).



Quelle: Geoviewer, Sachsen 2023



Quelle: Geoviewer, Sachsen 2023

Der Geltungsbereich ist ca. 123.925,2 m² (12,39 ha) groß. Er setzt sich aus dem Flurstück 336/1 (Gemarkung Clausnitz) sowie der Zufahrt zusammen.

Das Plangebiet wird teilweise durch eine Grünfläche und eine Ackerfläche gebildet. Außerdem kreuzt der Mühlweg das Plangebiet. Der Mühlweg ist ein als Plattenweg ausgebauter, nicht öffentlich gewidmeter Feldweg in privatem Eigentum.

Nördlich des Plangebiets befindet sich in einiger Entfernung eine schmale Waldfläche an. In westliche Richtungen wird das Plangebiet ebenfalls teilweise durch einen Feldweg begrenzt, welchem sich weitere landwirtschaftliche Flächen anschließen.



Quelle: Google Maps 2023



Quelle: Microsoft Bing

Das Plangebiet unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung. Es werden rund 113.140,8 m² Sondergebiet Solarenergie festgesetzt. Das Plangebiet befindet sich abseits bewohnter Bereiche. Die nächste Bebauung befindet sich südöstlich des Plangebiets. Es handelt sich um Bebauung der Ortschaft Clausnitz. Das Sondergebiet ist nach Südosten geneigt, dabei aber wenig bewegt.

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

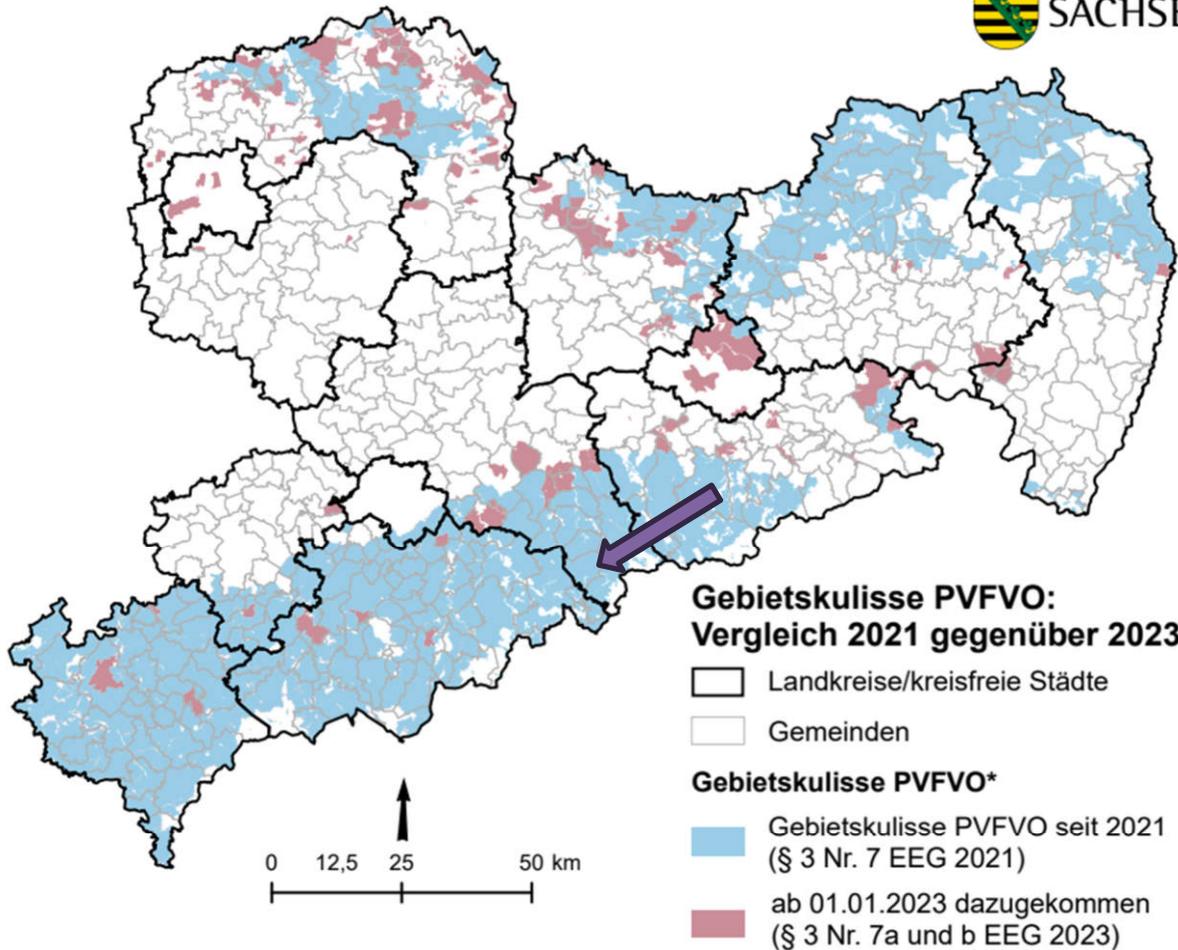
Anlass der Planaufstellung

Der Vorhabenträger, PST-Solar-Clausnitz GmbH, beabsichtigt auf der beschriebenen Fläche eine Photovoltaikanlage zu errichten. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist Teil der Energie- und Klimapolitik der Bundesrepublik Deutschland. Erklärtes Ziel ist der Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Energiemix der Bundesrepublik Deutschland bis 2030 auf über 80 % des Strombedarfs in der Bundesrepublik. Um den der Photovoltaik zugewiesenen Beitrag zu diesem Ziel von 215 GW zu leisten, müssen jährlich 1,6 bis 1,9 GW zu Photovoltaikflächen zugebaut werden.

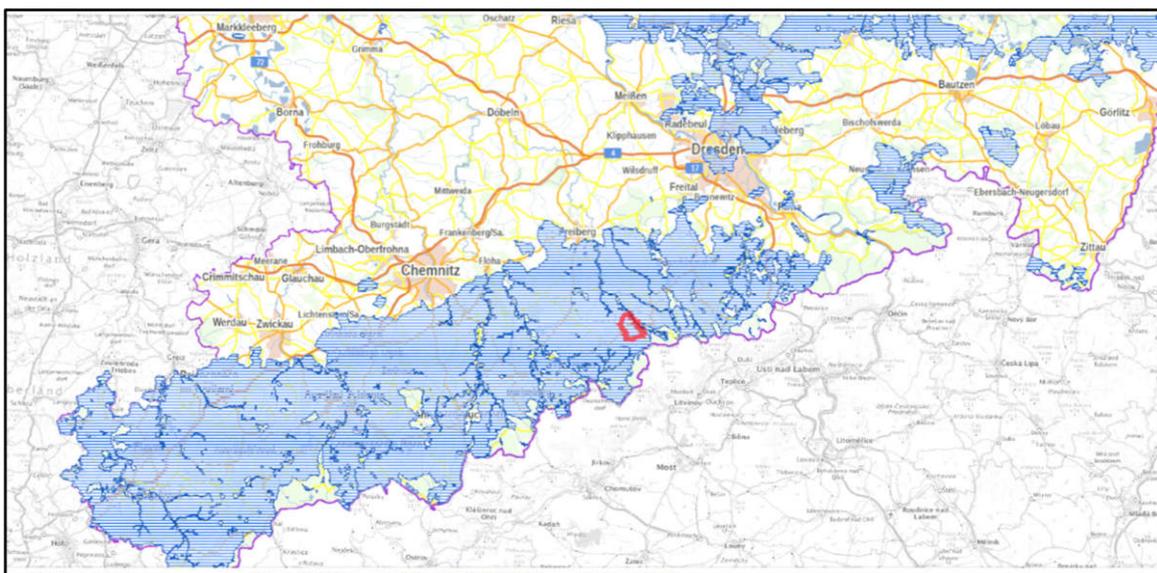
Bis 2050 soll der gesamte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland produzierte oder verbrauchte Strom treibhausgasneutral erzeugt werden.

Gleichzeitig steuert der Gesetzgeber den Landschaftsverbrauch durch die Festlegungen im EEG (Erneuerbare Energiengesetz), in dem er die Flächen, die vergütungsfähig sind auf bereits beeinträchtigte Landschaftsteil (Konversionsflächen, bereits versiegelte Flächen, Flächen entlang von Autobahnen und Bahnstrecken lenkt.

Das EEG räumt den Bundesländern die Möglichkeit ein, landwirtschaftliche Flächen in „benachteiligten Gebieten“ für die EEG-Vergütung freizugeben. Dies gilt für Anlagen mit einer Leistung größer als 750 Kilowatt bis 20 Megawatt. Der Freistaat Sachsen nutzt mit der neuen Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) diese Öffnungsklausel. In Sachsen wurde 2021 mit Beschluss der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) die Gebietskulisse zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen erweitert. Es dürfen nun zusätzlich zu den durch das EEG definierten Flächen 160 ha landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten für Photovoltaik genutzt werden. Die vorliegende Fläche gehört zu den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gemäß Richtlinie 86/465/EWG. Der Freistaat Sachsen hat die Flächen, die unter die PVFVO fallen in einer Karte markiert.



Datenquellen: Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (Landkreise/kreisfreie Städte & Gemeinden: Stand 2022)
 Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klima, Umwelt und Landwirtschaft (Fachkulisse benachteiligte Gebiete: Stand 1997/2004 & 2015/2020)
 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Nationalpark, Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete: Stand 2022)
 Kartenerstellung: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Januar 2023



Quelle: geoportal.sachsen 2023

Seitens des Vorhabenträgers wurde an die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle herangetreten und um Schaffung von Baurecht zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf diesem Gelände gebeten. Die Gemeinde ist diesem Ersuchen nachgekommen und hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Erfordernis der Planaufstellung

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im bauordnungsrechtlichen Sinne ist die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage genehmigungspflichtig. Da sich das Plangebiet derzeit im Außenbereich befindet ist eine Photovoltaikanlage jedoch nicht genehmigungsfähig. Somit ist eine qualifizierte Bepanung des Vorhabengebietes nach Baurecht erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist ausfolgenden Gründen erforderlich:

- Durch die Planaufstellung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebiets entsprechend §1 Abs. 3 und 5 BauGB erreicht werden. Der Geltungsbereich ist entsprechend seiner Struktur und Einbindung dem Außenbereich zugeordnet.
- Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die großflächige Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus solarer Strahlung geschaffen werden. Gleichzeitig wird mit dem Bebauungsplanverfahren der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nachgekommen.

1.3 Öffentliches Interesse

Aufgrund der Notwendigkeit dem Klimawandel entgegenzutreten und die Bundesrepublik unabhängiger von fremden Energieträgern zu machen, wird der Schaffung von erneuerbaren Energiequellen per Gesetz ein **überragendes öffentliches Interesse** festgeschrieben. Dies wird im EEG seit Stand vom 20.07.2022 wie folgt formuliert:

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden

2 AUSGANGSSITUATION

2.1 Stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet schließt sich nordwestlich an die Ortschaft Clausnitz an. Es liegt an einem Feldweg. Eine qualifizierte städtebauliche Beplanung (Bebauungsplan) existiert derzeit nicht. Das Plangebiet ist stadträumlich nicht angebunden.

Als landwirtschaftliche Fläche hat es keine stadträumlichen Bezüge. Es ist nicht in den Ort eingebunden.

2.2 Bebauung und Nutzung

Das Plangebiet ist nicht bebaut, es unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung und dient der Heugewinnung.

Die Fläche soll zukünftig mit einer GRZ bis max. 0,7 als PV-Kraftwerk genutzt werden.

Die nördliche Teilfläche des Plangebiets wird derzeit von einem Weg durchschnitten. Dieser Weg wird überplant und entfällt.

2.3 Erschließung / Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung erfolgt südlich von der Dorfstraße über die Flurstücke 336/2 und 281/6. Hier besteht ein Wegerecht zugunsten des Nutzers des Flurstücks 336/1.

Auf dem Mühlweg bestehen derzeit keine Wegerechte. Er ist im Eigentum verschiedener Parteien.

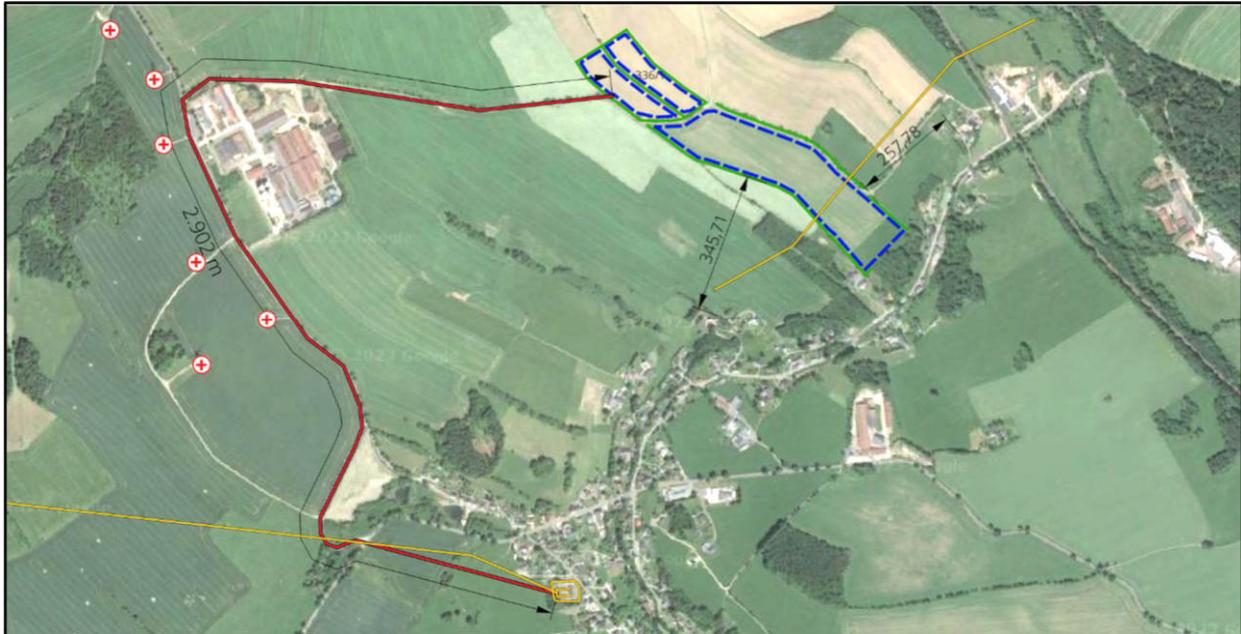


2.4 Ver- und Entsorgung

2.4.1 Elektrizität

Zum derzeitigen Zeitpunkt ist nur eine oberirdische Leitung bekannt. Ein Leitungsrecht für diese Leitung ist nicht bekannt.

Für die Einspeisung des produzierten Stromes in das öffentliche Netz wird vom Investor eine Trasse zu einem geeigneten Einspeisepunkt hergestellt. Dies erfolgt separat und ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes.



Nach derzeitigem Planungsstand erfolgt die Einspeisung südlich von Clausnitz.

2.4.2 Telekommunikation

Zum derzeitigen Zeitpunkt sind innerhalb des Plangebiets keine Leitungen bekannt.

2.4.3 Gas

Zum derzeitigen Zeitpunkt sind innerhalb des Plangebiets keine Leitungen bekannt. Ein Gasanschluss wird für das Vorhaben nicht benötigt.

2.4.4 Löschwasser

Löschwasserentnahmestellen gibt es im Bereich des Plangebiets nicht. Es kann jedoch aus örtlichen Gewässern entnommen werden. Nördlich des Plangebiets in der Nähe der Bahnstrecke befindet sich ein Teich.

Des Weiteren steht die Rachel (Dorfbach parallel zur Dorfstraße) zur Löschwasserentnahme zur Verfügung.

2.4.5 Trinkwasser

Zum derzeitigen Zeitpunkt sind innerhalb des Plangebiets keine Leitungen bekannt. Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

2.4.6 Abwasser

Ein Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation ist für das Vorhaben nicht erforderlich.

2.4.7 Regenwasser

Zum derzeitigen Zeitpunkt sind innerhalb des Plangebiets keine Leitungen bekannt.

Ein Anschluss an die Regenwasserkanalisation ist nicht vorgesehen.

Das anfallende Regenwasser wird breitflächig versickert. Die Errichtung der Photovoltaikanlage auf einer Ständerkonstruktion führt nur zu einer sehr geringen Versiegelung, die das Versickerungsverhalten der überbauten Fläche nicht nennenswert verändert. Besondere Maßnahmen zur Regenwasserbeseitigung / Versickerung müssen nicht getroffen werden, da das Regenwasser vollständig versickert.

2.5 Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück des Sondergebiets ist in privatem Besitz. Es wird durch den Investor vom Eigentümer angepachtet. Die Zufahrt zum Sondergebiet erfolgt von der öffentlich gewidmeten „Dorfstraße“ über Flurstücke südlich des Sondergebiets, für das ein Wegerecht vorhanden ist.

2.6 Wald

Nordwestlich des o.g. Bebauungsplan befindet sich Wald gemäß §2 SächsWaldG. Dieser Wald befindet sich in einem Abstand von über 130 m zur Grundstücksgrenze.

2.7 Schutzgebiete

2.7.1 Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“

Der Geltungsbereich der Planänderung liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Osterzgebirge“ (vgl. Rechtsverordnung (RVO) zum LSG vom 10.2.2014). Somit besteht das Erfordernis, dass der Geltungsbereich aus dem betroffenen LSG auszugliedern ist. Verfahrensführende Behörde ist hier das Landratsamt Mittelsachsen.

Zur Ermöglichung des Vorhabens wurde bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen die Auszugliederung aus dem LSG beantragt.

2.7.2 Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“

Es besteht in Teilen eine Betroffenheit des Naturparks „Erzgebirge / Vogtland“ (vgl. RVO zum Naturpark vom 09.05.1996 in der derzeit gültigen Fassung).

Dies bezüglich wurde ein Antrag auf Umzonierung beim Erzgebirgskreis gestellt.

2.7.3 Konfliktreduzierung

Die Festsetzung eines Sondergebietes für Photovoltaik (ebenso die Ausweisung im Flächennutzungsplan) wird befristet auf einen Zeitraum von 30 Jahren ab

Inbetriebnahme der Anlage. Mit der **Befristung** wird einerseits die Errichtung und der wirtschaftliche Betrieb der PV-Anlage ermöglicht. Damit wird dem herausragenden öffentlichen Interesse an der Schaffung erneuerbarer Energien Rechnung getragen. Zum anderen bleiben die Schutzziele langfristig erhalten.

3 PLANUNGSBINDUNGEN

3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich. Da eine Photovoltaikanlage dort nicht genehmigungsfähig ist, macht sich ein neues Bauleitverfahren erforderlich.

Somit ergibt sich wie in 1.2 beschrieben das Erfordernis der Planaufstellung. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) vorzubereiten und zu leiten (§1 (1) BauGB). Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 (4) BauGB).

3.2 Landes- und Regionalplanung

Ziele der Raumordnung

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Landesentwicklungsplan 2013
vom 14. August 2013
- Regionalplan Chemnitz - Erzgebirge
vom 04.06.2008
- Regionalplan Region Chemnitz

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer 32. Sitzung am 20. Juni 2023 den Regionalplan Region Chemnitz als Satzung (RPI-S RC) beschlossen. Bis zur Rechtskraft des RPL-S RC sind die Inhalte der in den verschiedenen Teilen der Region bestehenden Regionalpläne weiterhin anzuwenden.

3.2.1 Landesentwicklungsplan

Es werden folgende Grundsätze für das Vorhaben bzw. die Gemeinde getroffen:

- Z 5.1.1 Die Träger der Regionalplanung wirken darauf hin, dass
 - die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann,

Bewertung:

Das Vorhaben folgt dem Ziel Z 5.1.1 durch die Errichtung einer Anlage zur klimaneutralen Energieerzeugung.

- G 4.1.1.1 (LEP 2013)

Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sollen in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden. In angrenzenden Bereichen sollen nicht mehr benötigte, zerschneidend wirkende Elemente zurückgebaut werden.

Bewertung:

Durch die mit dem Vorhaben verbundene Extensivierung der Fläche bilden sich dort neue Biotopstrukturen aus, die den Biotopverbund verstärken und Lebensraum für ein breiteres Artenspektrum bieten.

Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz vereinbar.

- Z 4.1.1.2 (LEP 2013)

Festlegungskarte 5 des LEP kennzeichnet das Plangebiet als unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (UZVR 21).

Ziel 4.1.1.2 beschränkt die Zerschneidung der UZVR durch

- Straßen mit einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von mehr als 1000 Kfz pro Tag,
- zweigleisige Bahnstrecken und eingleisig elektrifizierte,
- Flughäfen,
- großflächigen Siedlungsneubau im Außenbereich

Bewertung:

Für das Vorliegende Vorhaben gibt es keine Beschränkungen nach diesem Ziel.

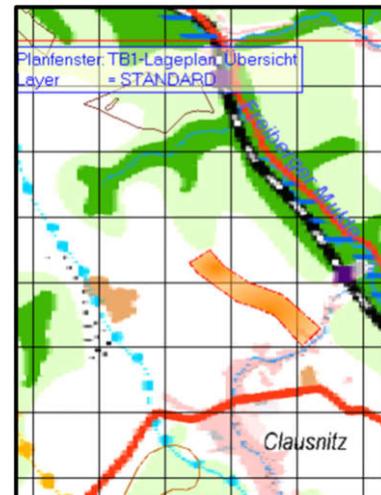
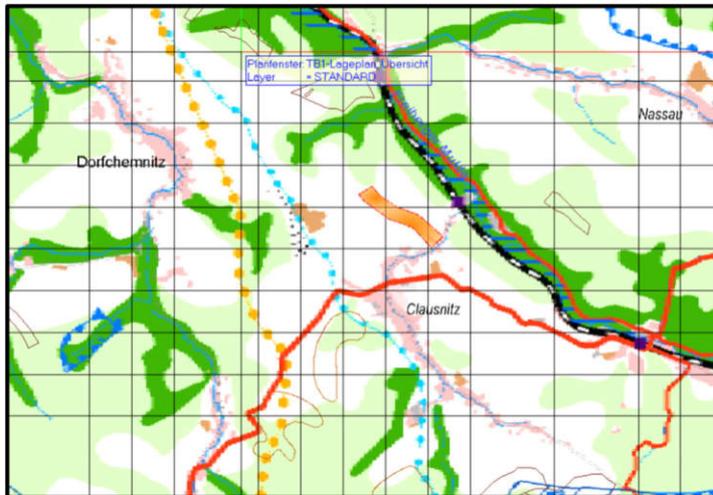
3.2.2 Regionalplan

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb eines in Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz). Die Festlegung erfolgt ebenso in Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Entwurfs des Regionalplans Region Chemnitz als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz.

Der derzeit gültige Regionalplan ist der Regionalplan Chemnitz – Erzgebirge (RP-CE).

In Aufstellung befindet sich der Regionalplan Region Chemnitz (RP-C).

3.2.2.1 Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge

Zeichnerische Festlegungen

Karte 2, RP-CE: „Raumnutzung“ (aktuell gültig)



Karte 1.1, RP-C: „Raumnutzung“ (in Aufstellung)

Textliche Festlegungen (Grundsätze und Ziele)

- G 10.1.1 (RP-CE)
In allen Teilen der Planungsregion ist eine ausreichende und stabile Grundversorgung mit Energie zu sichern. Es ist eine möglichst große Vielfalt der angebotenen Energieformen, ein ausgewogener Mix ihres Gebrauchs sowie Wahlmöglichkeit unter verschiedenen Anbietern von Energiedienstleistungen anzustreben.

Bewertung:

Mit der Produktion von Elektrizität aus solarer Strahlung folgt das Vorhaben dem

Grundsatz 10.1.1 eines ausgewogenen Energiemix aus vielfältigen Energieformen.

- Z 10.2.2 (RP-CE)

Die Errichtung von Systemen zur solaren Stromgewinnung soll bevorzugt in Siedlungen bzw. in Verbindung mit Bauwerken, auf versiegelten, brachgefallenen oder anderweitig nicht nutzbaren Flächen erfolgen. Im Freiraum sollen Fotovoltaik-Systeme, insbesondere Großprojekte > 1MWp nur aufgestellt werden, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend berücksichtigt werden können.

Bewertung:

Belange Forst:

Dem vorliegenden Vorhaben stehen Belange des Forsts nicht entgegen, da kein Wald betroffen ist.

Belange Landwirtschaft:

Die Pacht für die Vorhabenflächen tragen zur Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe bei. Das Vorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Belange Naturschutz:

Aus Sicht des Naturschutzes ist festzustellen, dass sich das Plangebiet zurzeit sowohl im Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ als auch im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ befindet.

Für das Plangebiet wurde die Ausgliederung aus dem LSG sowie die Umzonierung innerhalb des Naturparks beantragt.

Das Plangebiet wird derzeit als Acker, in kleinen Teilen als Grünland intensiv genutzt. Durch das Vorhaben kommt es zu einer Extensivierung der Nutzung sowie der Pflanzung von Hecken und dadurch zur Erhöhung der Artenvielfalt in Flora und Fauna. Die emissionsfreie Produktion von Energie durch die Photovoltaikanlage führt zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch Ersatz fossiler Stromerzeugung und trägt somit zum Klimaschutz bei. Das Vorhaben ist aus Sicht des Naturschutzes positiv zu bewerten.

Belange Hochwasserschutz:

Das Plangebiet liegt weit oberhalb des Überflutungsbereichs der lokalen Gewässer. Eine nennenswerte Verminderung der versickerungsfähigen Flächen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Belange des Hochwasserschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Kulturlandschaft

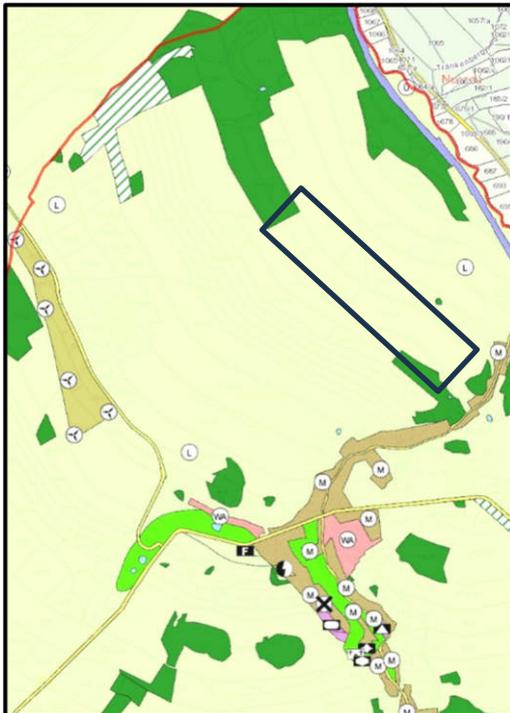
Die Photovoltaikanlage wird mit regionaltypischen Gehölzen eingegrünt. Sie wird unterhalb des nordwestlich von Clausnitz liegenden lokalen Höhenrückens errichtet und ist daher von Westen und Norden nicht einsehbar. Nördlich befindet sich noch eine Waldfläche, die eine Einsehbarkeit ebenfalls verhindert. Aus Richtung des östlichen Ortseingangs von Clausnitz befindet sich der Anlagenstandort weitestgehend ebenfalls hinter einem Höhenrücken. Außerdem wird der Blick aus östlichen Blickrichtungen von den Windkraftanlagen und einem landwirtschaftlichen Betrieb dominiert.

Eine Wahrnehmbarkeit ist nur aus der näheren Umgebung gegeben. Dort ist sie aus verschiedenen Seiten durch Bebauung, Wald- und Gehölzflächen verdeckt. Von einer ansichtsbestimmenden Wirkung ist nicht auszugehen. Die Belange der Kulturlandschaft sind hinreichend berücksichtigt.

3.3 Flächennutzungsplanung

Derzeit besteht ein gemeinsam aufgestellter Flächennutzungsplan der der Verwaltungsgemeinschaft Sayda/Dorfchemnitz, der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle und Neuhausen sowie der Verwaltungsgemeinschaft Kurort Seiffen/Deutschneudorf/Heidersdorf.

Dieser weist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus.



4 PLANUNGSKONZEPT

4.1 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Vorhabens ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der beschriebenen Fläche nordwestlich von Clausnitz.

Da sich die Flächen im Außenbereich befinden, ist zur Schaffung von Baurecht für eine Photovoltaikanlage die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Ziele und Zwecke der Planung sind insbesondere:

- Förderung erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Gewinnung von Solarenergie und damit verbundene Reduzierung von CO₂-Ausstoß zur Energiegewinnung
- Schaffung von Baurecht für eine Photovoltaikanlage
- Regelung der Zulässigkeit der baulichen und sonstigen Nutzung
- Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung
- Sicherung einer geordneten baulichen Entwicklung

4.1.1 Klimawandel

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (§1a Abs. 5 BauGB)

Die Errichtung der PV-Anlage dient der klimaneutralen Produktion von Elektrizität. Nach derzeitigem Planungsstand werden Module mit einer Leistung von ca. 11,7 MWp installiert, die jährlich ca. 11,8 Millionen Kilowattstunden Strom klimaneutral produzieren. Durch den Ersatz fossiler Energieträger durch die klimaneutrale Erzeugung von Strom in dieser PV-Anlage werden jährlich 7380 t CO₂ sowie andere Luftschadstoffe eingespart. Somit wird ein positiver Beitrag zur gesamtklimatischen Entwicklung geleistet. Das Vorhaben wirkt dem Klimawandel entgegen und folgt dem Zweck des EEGs eine nachhaltige Energieversorgung zu entwickeln und fossile Energieressourcen zu schonen.

(Zweck [des EEG] ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. (§ 1 Abs. 1 EEG))

4.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan weist auf die Flächen des Plangebiets als landwirtschaftliche Flächen aus. Der Flächennutzungsplan ist anzupassen.

5 ERGÄNZUNG UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht wurde separat erarbeitet. Er ist Teil dieser Begründung.

Folgende Erläuterungen erfolgen in Ergänzung des Umweltberichts:

5.1 Wirkungen der Photovoltaikanlage

Ergänzend zum Umweltbericht wird hier noch genauer auf die Wirkungen der PV-Anlage eingegangen

5.1.1 Reflexion

Die Reflexionen aus der Photovoltaikanlage stellen gegenüber der Umgebung hinsichtlich ihrer Blendwirkung Immissionen dar. In der Umgebung des Plangebietes sind folgende relevante Immissionsorte:

- Wohn- und Nutzgebäude südlich und östlich der PV-Anlage
- Verkehrsfläche Mühlweg
Der Mühlweg ist nicht öffentlich gewidmet und von untergeordneter Bedeutung. Er wird daher nicht untersucht. Der Weg läuft parallel bzw. durch den Solarpark. Eine Reflexion auf diesen Weg erscheint daher wahrscheinlich.

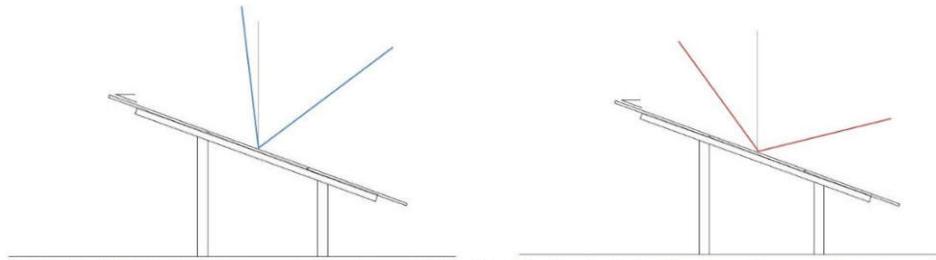
Die Richtung der Reflexionen hängen von der Ausrichtung der Photovoltaikmodule nach der Himmelsrichtung und ihrer Neigung ab.

Photovoltaik-Anlagen werden im Idealfall nach Süden ausgerichtet. Die Module werden gewöhnlich in einem Winkel zwischen 15° – 25° geneigt. So auch bei der hier geplanten Anlage.

Zur optimalen Ausnutzung des Grundstücks wird mitunter von der reinen Südrichtung abgewichen. Dies soll hier nicht betrachtet werden.

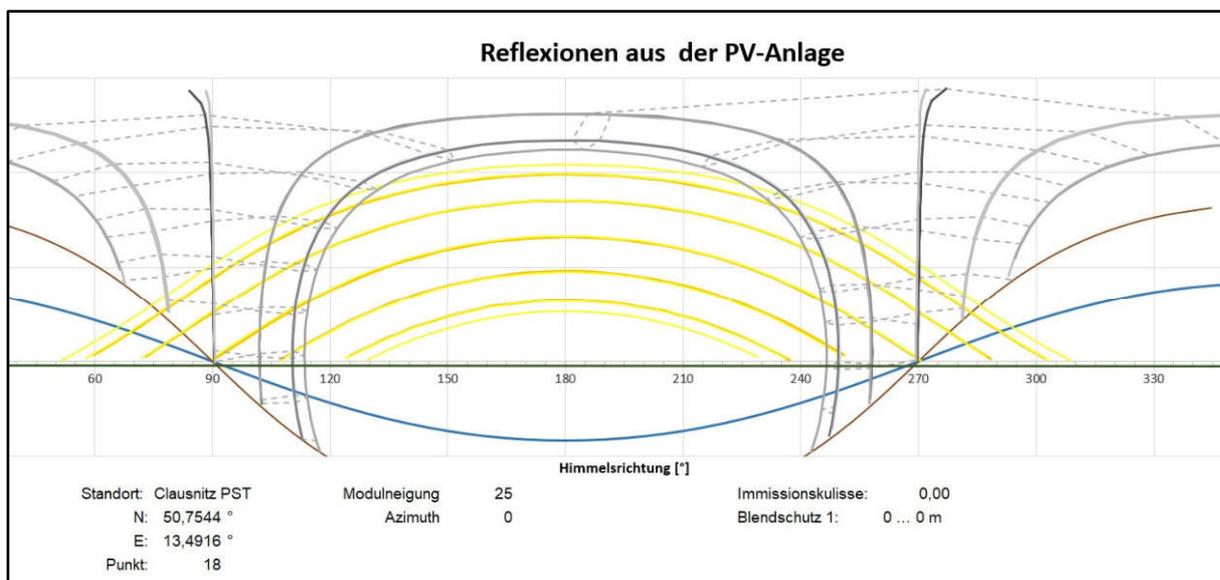
Für den betrachteten Fall (Südausrichtung, Neigung 15°-25°) gelten folgende Annahmen:

- Reflexionen nach Norden finden nicht statt oder nur in so steilen Winkeln, dass schon nach geringer Entfernung Reflexionen über gewöhnliche Immissionsorte hinweg strahlen.



Reflexion bei höchstem Sonnenstand am 21.Juni Reflexion bei niedrigstem Sonnenstand am 21.Dezember

- Reflexionen nach Süden finden ebenfalls nur in steilen Winkeln statt und werden nur bei so hohen Immissionsorten wirksam die eine PV-Anlage ohnehin ausschließen.
- Wenn Reflexion und Sonnenlicht aus ungefähr der gleichen Richtung kommen, d.h. zum Immissionsort einen Differenzwinkel $< 10^\circ$ bilden stellt die Reflexion keine zusätzliche Blendung dar und muss nicht betrachtet werden. Bei einer nach Süden ausgerichteten Anlage gilt dies für die Richtungen um Ost und um West.
- Immissionsorte in einer Entfernung $>100\text{m}$ müssen in der Regel nicht betrachtet werden, da die Verweildauer der Reflexion auf dem Immissionsort nur wenige Minuten beträgt und damit nicht erheblich ist. Soweit keine besonders hohen Immissionsorte zu betrachten sind wird dies hauptsächlich für die östlichen und westlichen Richtungen wirksam. Die Reflexionen wandern dann weitestgehend nicht mehr um den Emissionsort (Modul), sondern „fallen“ bzw. „steigen“ hauptsächlich. Daraus folgt, dass auch ein groß ausgedehnter Solarpark zu keinen deutlich längeren Reflexionen führt, da sich die Reflexion durch 3-4 m Solarparkhöhe bewegt und nicht durch hunderte Meter Solarparkausdehnung.

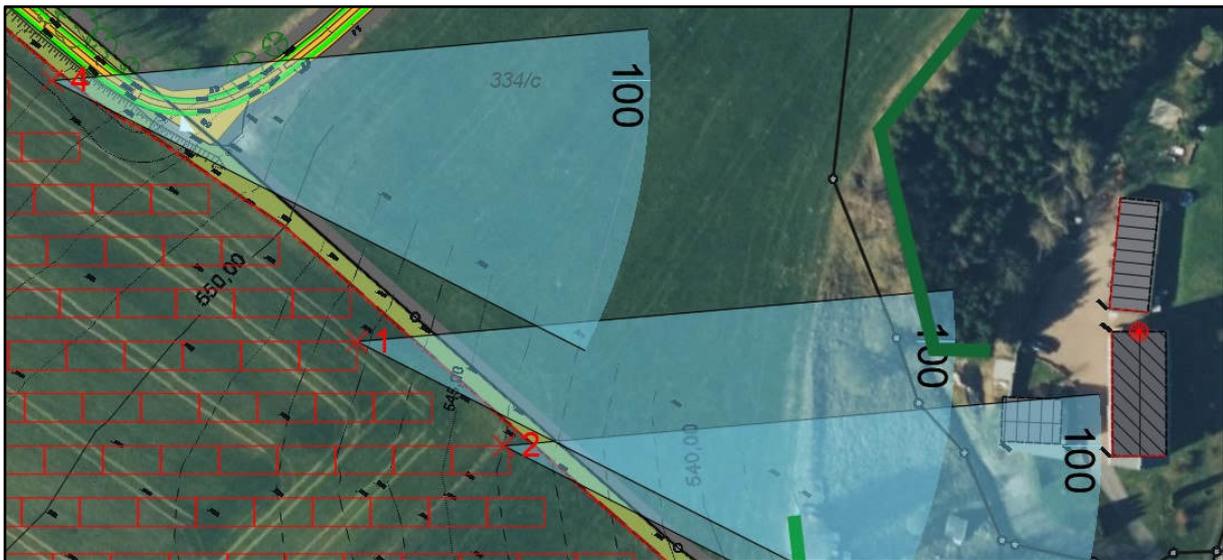


Die o.g. Immissionsorte liegen unterhalb der PVA. Dem Diagramm ist daher zu entnehmen, dass relevante Reflexionen zwischen 85° und 117° sowie zwischen 243° und 275° liegen.

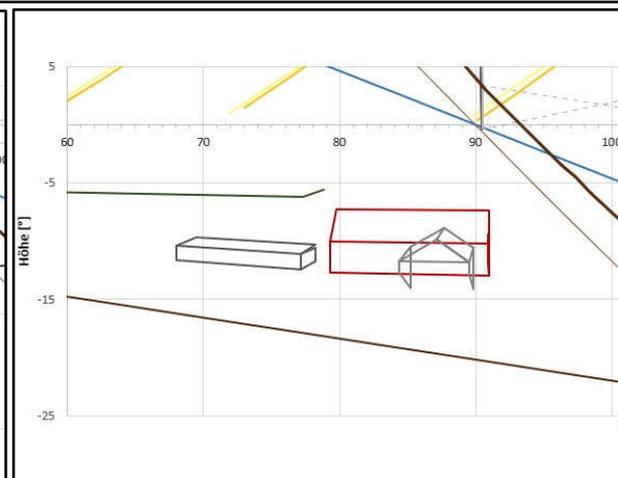
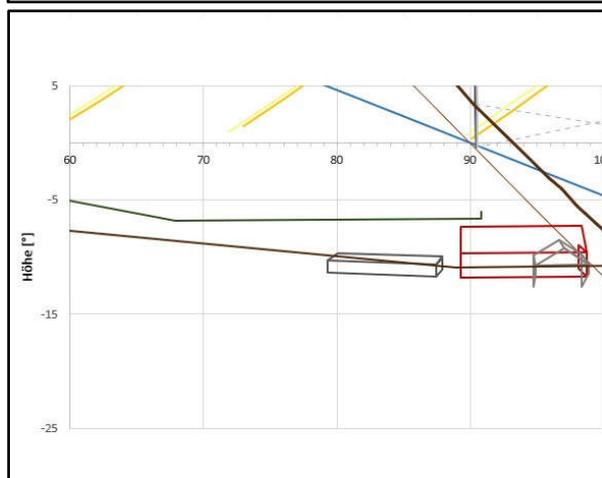
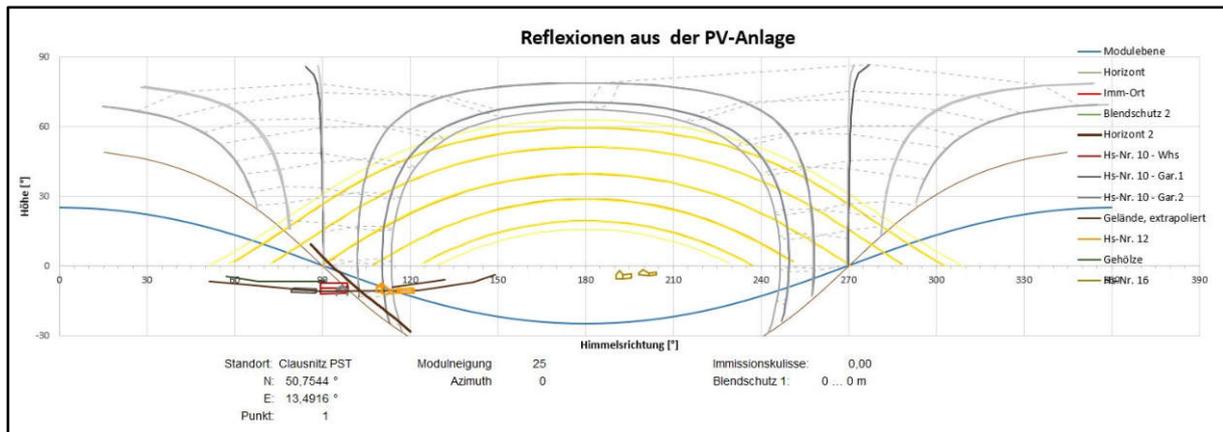
Die Darstellung dieser Winkel in einem Plan macht klar, dass die Reflexion in Richtung der o.g. Gebäude näher untersucht werden sollten.



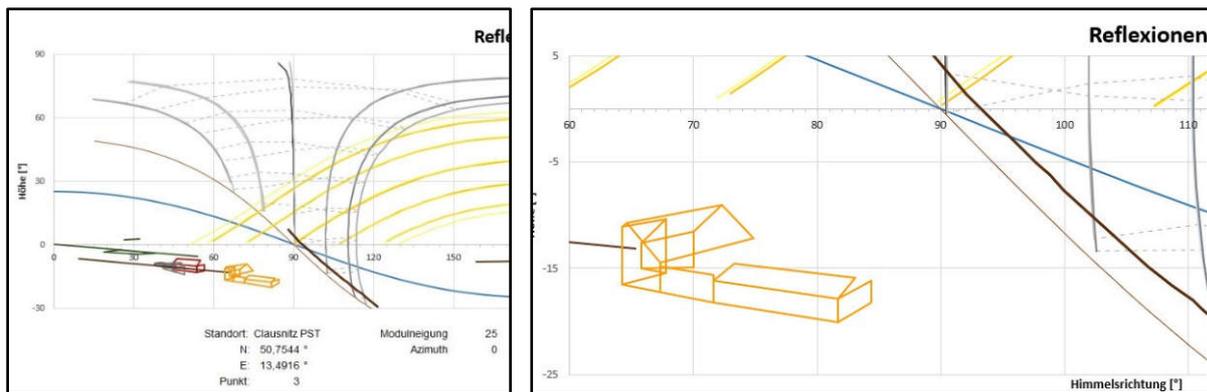
Betrachtung Hs.-Nr. 10



Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus und 2 Garagengebäuden. Teile der PV-Anlage wie Punkt 4 sind weiter als 100 m entfernt und müssen daher, wie oben erläutert, nicht betrachtet werden. Außerdem werden Reflexionen aus dieser Richtung durch eine Gehölzfläche abgeschirmt. Die Reflexionen aus Punkt 1 werden teilweise auch noch abgeschirmt. Es erfolgt eine genauere Betrachtung für die Punkte 1 und 2.



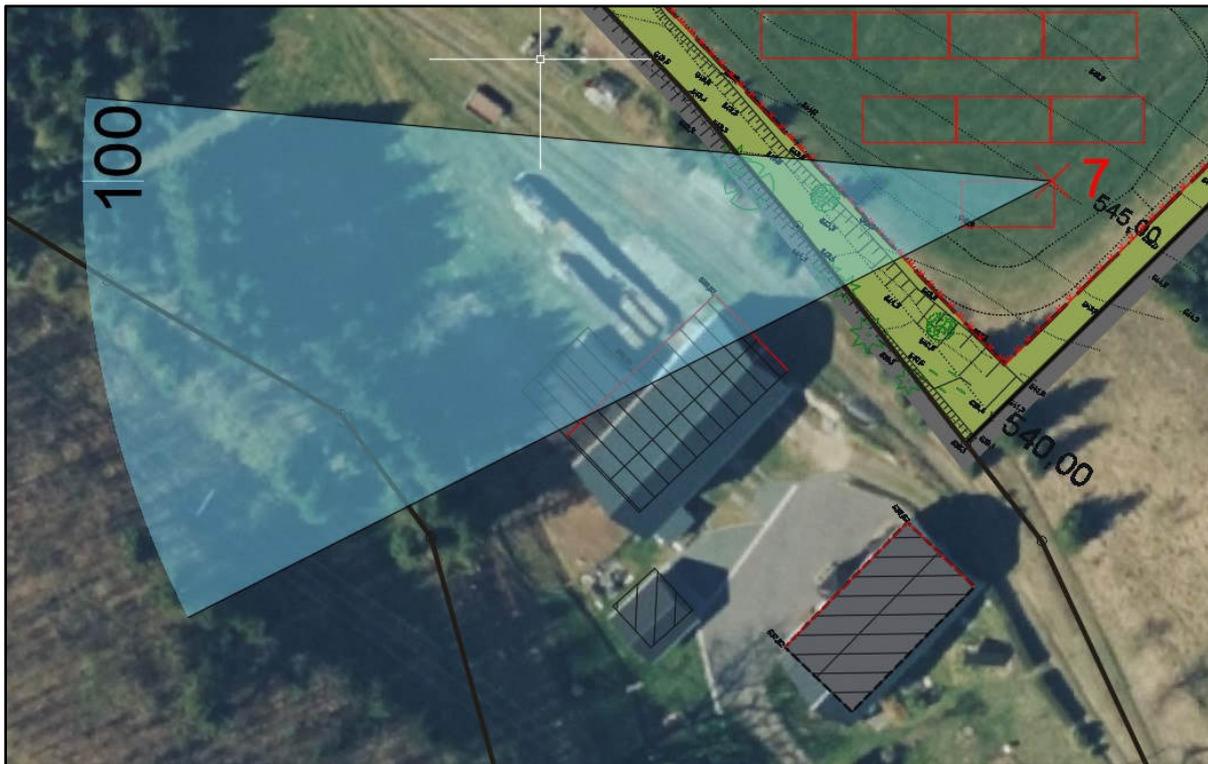
Den Diagrammen kann entnommen werden, dass im Punkt 1 (links) eine Reflexion nicht möglich ist, da die Sonne für eine Reflexion in diese Richtung noch unter dem Horizont (dumme braune Linie) bzw. dem projizierten Geländeverlauf bzw. westlichen Gebirgskamm (dicke braune Linie) liegen muss. Daher fällt zu diesem Zeitpunkt keine Sonne auf die Module. Für Punkt 2 (rechts) steht die Sonne noch tiefer unter dem Horizont.



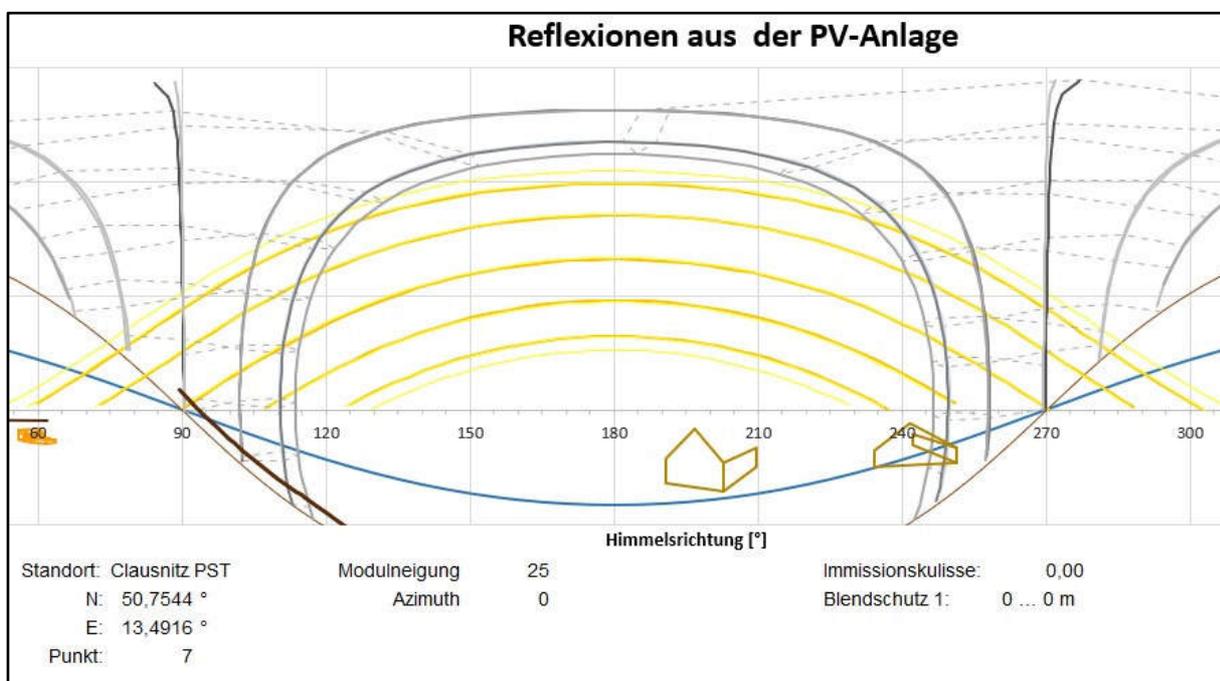
Um vom Punkt 3 Reflexionen auf das Gebäude zu werfen, müsste die Sonne unterhalb des Horizonts stehen. Eine Reflexion kann ausgeschlossen werden.



Punkt 8: Das Gebäude befindet sich hinter der Modulebene (blaue Linie). Das heißt es müsste die Rückseite der Module spiegeln, um Reflexionen auf das Gebäude zu erzeugen. Außerdem befindet sich das Gebäude unterhalb der Horizontlinie sowie unterhalb des Geländes. Reflexionen können für diesen Fall ausgeschlossen werden.

Betrachtung Hs.-Nr. 16

Auf dem Grundstück stehen 2 größere Gebäude, eine Scheune und ein Wohnhaus. Für das Wohnhaus kann eine Blendung ausgeschlossen werden. Für die Scheune wird die Reflexion trotz fehlender Relevanz näher untersucht.



Für Punkt 7 zeigt das Diagramm, dass das Wohnhaus zu keiner Zeit betroffen ist. Auf der nördlichen Ecke der Scheune können sich im Sommer (Juni bis August) morgens zwischen 5° und 6° Reflexionen ergeben. Vermutlich liegen die Module dann aber noch im Schatten der östlich stehenden Bäume. Bei Bedarf kann durch geeignete

Maßnahmen (Blendschutzmatte am Zaun oder Bepflanzung) Blendschutz hergestellt werden.

Zusammenfassung:

Zur Bewertung der zu erwartenden Blendungen gegenüber 3 Grundstücken und den darauf befindlichen Gebäuden wurde für ausgewählte repräsentative Punkte die räumliche Lage in Relation zu den zu erwartenden Reflexionen dargestellt.

Weitgehend sind Reflexionen in Richtung der Gebäude nicht zu erwarten, da die Gebäude in Bezug auf die Sonne hinter der Modulebene, unterhalb von Geländesprüngen oder hinter Gehölzflächen liegen oder die Sonne unterhalb des Horizonts liegen müsste.

Ein Nebengebäude könnte von Reflexionen erfahren, vermutlich liegen die Module zur fraglichen Zeit jedoch im Schatten einer Gehölzfläche.

Die Anlage erhält umlaufend eine Bepflanzung, die zusätzlich für Blendschutz sorgen wird.

Es wurde mit vereinfachenden Annahmen gearbeitet. Blendschutzmaßnahmen erscheinen zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich, sie werden jedoch formuliert, damit deren Bewertung in den B-Plan einfließen kann.

Blendwirkung auf den Luftverkehr

PV-Anlagen haben keinen höheren Reflexionsgrad als Gewässer. Diese werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung für den Flugverkehr gewertet. Daher stellen auch PV-Anlagen keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Im normalen Flugverkehr werden die Flugzeuge durch diese Reflexionen von unten angestrahlt, was aufgrund des hohen Cockpitaufbaus nur aus sehr weiter Entfernung noch registriert werden kann. Eine Blendung ist lediglich im geneigten Flugzeug während des Landeanflugs denkbar. Das Plangebiet liegt jedoch nicht im Endanflug eines genehmigten Flugplatzes.

Der nächste Flugplatz ist der Sonderlandeplatz Pretzschendorf in 14,4 km Entfernung.

5.2 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

5.2.1 Bodendenkmale

Bodendenkmale sind nicht bekannt.

Sollten bei Erdarbeiten Bodenfunde zu Tage treten, so sind diese gemäß §20 SächsDSchG anzeigepflichtig.

5.2.2 Baudenkmale

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale. In der näheren Umgebung befinden sich ebenfalls keine Baudenkmale.

6 PLANINHALT

6.1 Befristung

Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 2 BauGB

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Osterzgebirge“ und des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“. Um das Plangebiet in die Landschaft einzubinden, wird es mit einer umfangreichen Eingrünung versehen. Darüber hinaus wird das Baurecht nur befristet geschaffen.

Die Gültigkeit dieses Bebauungsplanes wird auf 30 Jahre ab Inbetriebnahme begrenzt. Nach Ablauf der befristeten Nutzung ist die Anlage zurückzubauen. Durch die Festsetzung des Rückbaus wird die Folgenutzung ermöglicht.

Es wird wie folgt festgesetzt

Textliche Festsetzung Nr. 1

Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen dieses Bebauungsplans sind befristet gültig bis zum 31.12. des 30. Jahres nach Inbetriebnahme.

Ab 01.01. des Folgejahres ist für das Plangebiet, mit Ausnahme der schon vor der PV-Anlage vorhandenen Verkehrsflächen und Gehölzflächen, die Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt.

Alle Komponenten der PV-Anlage, einschließlich der eigens für die PV-Anlage gebauten Wege, sind nach Aufgabe der Nutzung, spätestens jedoch 6 Monate nach dem 31.12. des Jahres, in dem die o.g. Befristung endet, zurückzubauen.

Die Ackerflächen sind initial umzubrechen, um der Änderung der Nutzungsart auch real umzusetzen.

6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung der Baugrundstücke

Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 2-21aBauNVO

6.2.1 Art der baulichen Nutzung

6.2.1.1 Sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO)

Die Festsetzung dient der Definition der zulässigen Vorhaben und der notwendigen Infrastruktur sowie dem Ausschluss nicht gewollter Planungen. Sie soll die Errichtung einer aufgeständerten Photovoltaikanlage ermöglichen, inkl. aller erforderlichen Nebenanlagen.

Textliche Festsetzung Nr. 2

In den sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ist die Errichtung photovoltaischer Freiflächenanlagen einschließlich der zur Betreibung erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Umspannstationen, Wechselrichterstationen, Stromspeicher, Wege und Zaunanlagen zulässig.

Das Sondergebiet wird zeichnerisch festgesetzt. Die Sondergebietsgrenzen werden mit mind. 3 m Abstand zu den Flurstücksgrenzen festgelegt. Größere Abstände ergeben sich aus der Topographie.

Die nördliche PV-Fläche überplant den Weg, der nach Nordwesten vom Mühlweg abgeht.

6.2.2 Maß der baulichen Nutzung

6.2.2.1 Höhe baulicher Anlagen §18 BauNVO

Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen dient der Beschränkung der Auswirkung auf das Landschaftsbild. Mit der Begrenzung auf 4 m in der Ansicht (also ab Geländehöhe an der Modultischunterkante wird eine Wahrnehmbarkeit auf das Nahfeld beschränkt, gleichzeitig wird aber die Errichtung einer wirtschaftlichen PV-Anlage ermöglicht. Es ist von keiner Raumwirkung auszugehen.

Textliche Festsetzung Nr. 3

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 4,0 m über der definierten Geländeoberkante festgesetzt, gemessen ab Geländeoberkante an der unteren Modultischkante. Die Geländeoberkante wird definiert durch die in der Planzeichnung eingetragenen Höhenlinien.

6.2.2.2 GRZ (Grundflächenzahl) §19 BauNVO

Die Grundflächenzahl gibt an wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche überdeckt werden dürfen. Die Festsetzung einer Grundflächenzahl dient der Steuerung der Flächenüberbauung und der Gewährleistung einer angemessenen Bebauungsdichte bei Einhaltung der zulässigen Obergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO.

Im Bebauungsplan wird eine GRZ von 0,7 festgesetzt, die die Überdeckung durch die Module mitberücksichtigt. Damit ist die Errichtung einer leistungsfähigen Photovoltaikanlage möglich. Die GRZ wird als Planzeichen festgesetzt.

6.3 die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen

Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 - 23 BauNVO

6.3.1 Bauweise

Eine Bauweise wird nicht festgesetzt, da diese nur für Gebäude festgesetzt werden kann.

6.3.2 Baugrenze

Die Festsetzung von Baugrenzen dient der örtlichen Konkretisierung der zulässigen Bebauung. Baugrenzen dürfen von Gebäuden und Gebäudeteilen nicht überschritten werden (§23 (3) S.1 BauNVO).

Die Baugrenzen werden entlang der Sondergebietsgrenze festgesetzt. Eine Beschränkung der Bebauung innerhalb des Sondergebiets ist nicht erforderlich. Sondergebiet und Baugrenzen sind in der Planzeichnung dargestellt.

6.4 Verkehrsflächen

Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

6.4.1 Innere Verkehrsflächen

Die hier geplante Photovoltaikanlage ist eine Einheit, die einer Festsetzung von Verkehrsflächen nicht bedarf.

Aufgrund der parallelen landwirtschaftlichen Nutzung des Vorhabengebietes soll auf Wege innerhalb des Plangebiets weitestgehend verzichtet werden.

6.4.2 Äußere Verkehrsflächen

Plangebiete müssen einen Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen haben. Sie müssen, um qualifiziert zu sein, u.a. Festsetzungen über örtliche Verkehrsflächen haben.

Das Sondergebiet wird von Süden her erschlossen, da dort ein Wegerecht besteht. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird daher bis zur nächsten öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche geführt. Dies ist die Dorfstraße. Die Verkehrsfläche bis zur Dorfstraße wird als **private Verkehrsfläche** festgesetzt.

Die Festsetzung erfolgt zeichnerisch.

Nach Errichtung der Photovoltaikanlage findet zu dieser kein nennenswerter Verkehr mehr statt. Lediglich für Wartungszwecke und Instandhaltung der Anlage sowie die

bisherige Nutzung wird die Zuwegung künftig genutzt. Für die Errichtung und die Wartungsfahrten reicht der vorhandene Ausbau aus.

6.5 Grünflächen

Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die nicht als Sondergebiet oder Verkehrsflächen festgesetzten Flächen des Geltungsbereichs werden als private Grünflächen festgelegt.

Sie werden ohne textliche Festsetzung durch Plandarstellung zeichnerisch festgesetzt. Sie dienen teilweise für die Umsetzung anderer Festsetzungen.

6.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Das Plangebiet wird nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen.

Um das kleinflächig durch Überschirmung mit den PV-Modulen dem Boden vorenthaltene Regenwasser dem Boden wieder zuzuführen und die Grundwasserneubildung zu gewährleisten ist das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern.

Die breitflächige Versickerung ohne Versickerungsbauwerke ist genehmigungsfrei.

Damit die Fläche unter den Modulen nicht in voller Tischtiefe vom Niederschlag abgeschirmt wird und der Niederschlag nicht über die gesamte Tischtiefe gesammelt auf den Boden abtropft, werden die Module in einem Abstand zueinander montiert. Dieser Abstand beträgt bei der vorgesehenen Konstruktion 2 cm. Dies dient der Vermeidung von Trockenerscheinungen unter den Modulen und der Reduzierung der Erosionsgefahr an den Modultischkanten.

Es wird wie folgt festgesetzt:

Textliche Festsetzung Nr. 4

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist ungesammelt, breitflächig zu versickern. Die Module sind mit untereinander mit einem Abstand > 1cm zu montieren.

6.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Flächen für neue Geh-, Fahr und Leitungsrechte werden nicht benötigt, die vorhandenen Leitungsbereiche sind als „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ gekennzeichnet.

6.8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Festsetzungen auf Grundlage: §89 SächsBO

Grundstückseinfriedung:

Zur Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten ist deren Einfriedung erforderlich. Gleichzeitig muss jedoch gewährleistet sein, dass für Kleintiere keine Barrierewirkung von der Einfriedung ausgeht. Sockelmauern sind daher nicht zulässig, außerdem sollen Einfriedungen eine Bodenfreiheit von mind. 10 cm bis 20 cm bieten.

Im Fall, dass erhebliche Blendungen gegenüber relevanten Immissionsorten nicht ausgeschlossen werden können, müssen Blendschutzmaßnahmen, z.B. Blendschutzmatten an der Einfriedung des Solarparks vorgenommen werden. Hierfür muss die Einfriedung ggf. eine größere Höhe haben als nur für die Sicherung gegen unbefugtes betreten nötig wäre. Mit der folgenden textlichen Festsetzung wird sowohl die Blendschutzmaßnahme ausdrücklich zugelassen als auch eine höhere Einfriedung ermöglicht.

Zur Minderung der Einsehbarkeit der Anlage soll der Zaun mit einer Gaze versehen werden können.

Textliche Festsetzung Nr. 5

Einfriedungen sind mit einer Höhe von max. 4 m über Gelände zulässig. Soweit sie höher als 2,5 m sind, sind sie auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Einfriedungen sind ohne Sockelmauern herzustellen. Der Abstand zwischen Boden und neu zu errichtenden Einfriedungen muss mind. 0,10 m bis max. 0,20 m betragen (V5). An der Einfriedung ist die Montage von Blendschutz- und Sichtschutzvorrichtungen zulässig.

Die Einfriedung sollte mit einer Feuerwehrschißung versehen werden.

Werbeanlagen:

Textliche Festsetzung Nr. 6

Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn deren Inhalt mit der Photovoltaikanlage in unmittelbarem Zusammenhang steht. Sie dürfen 2,5 m² nicht überschreiten.

Die Begrenzung der Größe von Werbeanlagen dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Freihaltung des Straßenbildes von übermäßiger Werbung, wahrt aber gleichzeitig ein angemessenes Maß an Eigenwerbung des Investors.

6.9 Grünordnerische Festsetzungen

Die Eingriffe in die Umwelt sind zu kompensieren. Dies sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen sowie Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe. Die durchzuführenden Maßnahmen sind im Folgenden aufgeführt und im Umweltbericht sowie im Grünordnungsplan dargestellt. Die Eingriffe sind in einer Eingriffs-Ausgleichbilanzierung bilanziert.

6.9.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Vorrang vor dem Ausgleich oder der Kompensation von Eingriffen haben Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen oder der Minderung deren Wirkung. Für das geplante Vorhaben werden folgende Maßnahmen getroffen:

6.9.1.1 Ökologische Baubetreuung - V1

Die Baumaßnahme wird durch eine ökologische Baubetreuung begleitet. Dies dient der Sicherstellung einer sachgerechten Umsetzung der konzipierten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen sowie der Maßnahmen zum Ausgleich der nicht vermeidbaren Eingriffe.

Textliche Festsetzung Nr. 7

V1 – ökologische Baubetreuung:

Einsetzung einer ökologischen Baubetreuung vor und während der

Bauphase, die die Durchführung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zeitlich und räumlich koordiniert und kontrolliert.

6.9.1.2 *Begehung der Eingriffsbereiche – V2*

Vor Baubeginn (Baufeldfreimachung) wird das Plangebiet begangen und auf das Vorhandensein geschützter Tiere untersucht, aufgefundene Exemplare werden umgesetzt.

Textliche Festsetzung Nr. 8

V2 – Gehölzentfernung zwischen 1. Oktober und 28. Februar gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln

6.9.1.3 *Erhaltung der vorhandenen krautigen Vegetation – V3*

In den Rändern des Plangebiets befindet sich bereits heute krautige Vegetation. Diese bereichert das Lebensraumspektrum im Plangebiet und soll nicht unnötig entfernt werden. Dies dient dem Erhalt schon jetzt vorhandener artenreicherer Bereiche.

Textliche Festsetzung Nr. 9

V3 - Erhaltung der vorhandenen krautigen Vegetation:

Erhaltung der vorhandenen krautigen Vegetation, ein flächiger Abtrag ist zu unterlassen, ausgenommen sind Flächen für die Erschließung und Errichtung von technischen Einrichtungen.

6.9.1.4 *Verzicht auf nächtliche Bauaktivitäten - V4*

Textliche Festsetzung Nr. 10

V4 - Verzicht auf nächtliche Bauaktivitäten:

Verzicht auf nächtliche Bauaktivitäten zur Vermeidung baubedingter Störungen von dämmerungs- und nachtaktiven Tierarten (z.B. Fledermäuse)

Die mit nächtlichen Bauaktivitäten verbundenen Schall- und Lichtemissionen stören nachtaktive Tiere wie Fledermäuse erheblich. Um dies zu vermeiden ist auf nächtliche Bauaktivitäten zu verzichten.

6.9.1.5 Wahl eines für Kleintiere passierbaren Umgrenzungszauns – V5

Photovoltaikanlagen werden aus verschiedenen Gründen eingezäunt. Zum einen soll die Anlage ein Mindestmaß an Schutz vor Diebstahl erhalten, zum anderen handelt es sich um eine elektrische Anlage, die vor dem Zugriff Unbefugter zu deren Schutz zu sichern ist. Sie haben oft eine großflächige Ausdehnung. Um den Lebensraum von Kleintieren nicht durch eine Barriere abzuschneiden ist zu gewährleisten, dass die Einfriedung für entsprechende Arten keine Barrierewirkung entwickelt. Dies kann z.B. durch einen Bodenabstand der Einfriedung von ca. 15 cm sichergestellt werden. Gleichzeitig bleibt der Zweck des Schutzes und der Sicherung der Anlage zu einem Mindestmaß gesichert.

Eine Passierbarkeit für größere Tiere ist nicht zu gewährleisten. Größere Tiere sind mobiler und können die Anlage umlaufen. Aufgrund Ihrer Kraft, Größe und Masse können sie in der Anlage Schäden produzieren, was ein berechtigtes Interesse an deren Ausgrenzung aus der PV-Anlage rechtfertigt.

Die Maßnahme ist in der Textlichen Festsetzung 4 enthalten.

6.9.1.6 Versickerung von Niederschlägen - V6

Vor-Ort-Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Bereich der PV-Module

Die Versickerung ist bereits in der textlichen Festsetzung 3 geregelt

6.9.1.7 Beschränkung Sicherungsmaßnahmen – V7

Wie zuvor bereits beschrieben besteht seitens des Anlagenbetreibers das verständliche Bedürfnis die Anlage zu sichern. Diese Sicherungsmaßnahmen sollen allerdings nicht ihrerseits Eingriffe oder Störungen hervorrufen.

Eine nächtliche Beleuchtung der Anlage zur besseren Einsicht stört dämmungs- und nachtaktive Tierarten und ist daher zu unterlassen.

Die Bewachung durch freilaufende Hunde muss ebenfalls unterbleiben, da diese Jagd auf Kleintiere innerhalb der Anlage machen würden, die ja gerade nicht aus dem Solarpark ausgegrenzt sein sollen.

Textliche Festsetzung Nr. 11

V7 - Beschränkung Sicherungsmaßnahmen:

Für die Bewachung der Anlage dürfen keine freilaufenden Hunde eingesetzt werden,
eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage muss unterbleiben.

6.9.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) Nr. 20) BauGB

6.9.2.1 AM1 - Hecke

Zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Reduzierung der einsehbarkeit wird die PV-Anlage mit einer umlaufenden Eingrünung versehen. Diese Eingrünung enthält laubhaltende oder immergrüne Arten und Arten, die teilweise bis 6 m hoch werden.

Außerdem dienen die Gehölzflächen als Habitat für verschiedene Tierarten.

Es wird wie folgt festgesetzt:

Textliche Festsetzung Nr. 12

Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft AM1 ist eine Hecke aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu sichern.
Es sind die Arten der Pflanzliste 1 zu verwenden.

Pflege

- a) Verbissschutzmaßnahmen für die gesamte Pflanzung während der ersten 4 Jahre.

 - b) Die Pflanzflächen sind vor Überwucherung durch Trivialarten zu schützen. Aufkommende Gehölzsämlinge sind zu entfernen, Pflegeturnus 3 bis 5 Jahre.

 - c) Unter Beachtung des Artenschutzes Einzelstrauchpflege unter Erhaltung des Sichtschutzes starkes Schnittgut Entfernen, schwaches Schnittgut häckseln u. vor Ort als Mulchschicht auftragen.
-

Pflanzliste zu AM1

Pflanzliste 1

Crataegus agg.		Artengruppe Weißdorn
Cornus sanguinea	-	Blutroter Hartriegel
Euonymus europaeus	-	Europ. Pfaffenhütchen
Corylus avellana	-	Haselnuss
Lonicera nigra	-	Schwarze Heckenkirsche
Malus sylvestris	-	Wild-Apfel
Prunus spinosa	-	Schlehe
Ribes rubrum	-	Rote Johannisbeere
Rosa canina	-	Hunds-Rose
Rosa corymbifera	-	Heckenrose
Salix caprea	-	Sal-Weide
Sorbus aucuparia	-	Vogelbeere
Taxus Baccata		Eibe
Viburnum opulus		Gewöhnlicher Schneeball

6.9.2.2 AM2 -Heckenpflanzung und Solitärbäume

Textliche Festsetzung Nr. 13

Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft AM2 ist eine Hecke aus standortgerechten Sträuchern und 39 Solitärbäumen zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu sichern.

Es sind die Arten der Pflanzliste 2 zu verwenden.

Pflege

- a) Anbringen eines Baumpfahls für Solitärbäume und Entwicklungspflege 4 Jahre
 - b) Verbisschutzmaßnahmen für die gesamte Heckenpflanzung während der ersten 4 Jahre
 - c) Die Strauchflächen sind vor Überwucherung durch Trivialarten zu schützen. Aufkommende Gehölzsämlinge sind zu entfernen, Pflegeurnus 3 bis 5 Jahre.
 - d) Unter Beachtung des Artenschutzes Einzelstrauchpflege unter Erhaltung des Sichtschutzes starkes Schnittgut Entfernen, schwaches Schnittgut häckseln u. vor Ort als Mulchschicht auftragen
-

Pflanzenliste zu AM2

Pflanzenliste 2

39 Solitärbäume Sorbus aucuparia

(Vogelbeere)

im Abstand von 9 Metern

dazwischen Heckenpflanzung aus:

-

Prunus spinosa	- Schlehe
Ribes rubrum	- Rote Johannisbeere
Rosa corymbifera	- Hecken-Rose
Viburnum opulus	- Gewöhnlicher Schneeball
Cornus sanguinea	- Blutroter Hartriegel
Euonymus europaeus	- Europ. Pfaffenhütchen
Lonicera nigra	- Schwarze Heckenkirsche

6.9.2.3 AM3– Extensiv-Grünland aus Ackerland

Textliche Festsetzung Nr. 14

AM3 - Entwicklung von artenreichem Extensiv-Grünland aus Ackerland im Bereich der Solarmodule durch Ansaat mit Saatgut, Heusaat oder Mahdgutübertragung regionaler Herkunft

Pflege: extensive Beweidung mit Schafen; Besatz: 3 Tiere/ha; oder Mahd mit Entfernen des Mähgutes, 2-mal pro Jahr; erster Schnitt nicht vor 15. Juli

6.9.2.4 AM4 – Extensiv-Grünland aus Grünland

Textliche Festsetzung Nr. 15

*AM4 - Entwicklung von artenreichem Extensiv-Grünland aus Grünland
im Bereich der Solarmodule*

durch Unterlassung von Düngemaßnahmen und extensive Pflege

Pflege: extensive Beweidung mit Schafen; Besatz: 3 Tiere/ha; oder

Mahd mit Entfernen des Mähgutes, 2 mal pro Jahr; erster Schnitt nicht
vor 15. Juli

6.10 Nachrichtliche Übernahmen

6.10.1 Bergbau

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines Erlaubnisfeldes zur Aufsuchung von Erzen (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Dies wird nachrichtlich auf das Plandokument übernommen. Eine Darstellung als Planzeichen erfolgt nicht, da das gesamte Plangebiet betroffen ist.

6.10.2 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Osterzgebirge“ sowie des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1 Kosten und Finanzierung

Durch das Verfahren und das Vorhaben entstehen der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle keine Kosten.

Die Kosten für Verfahren, Planung, Erschließung, Festsetzungen (bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche und grünordnerische), Aufforstung usw. sind vom Vorhabenträger zu tragen.

7.2 Städtebauliche Bilanz

Geltungsbereich	123.925,2 m ² (12,39 ha)
Davon	
- Sondergebiet	111.812,0 m ²
- Verkehrsflächen	4.031,8 m ²
- Grünflächen	8.302,0 m ²

8 VERFAHREN

Am 16.05.2023 wurde vom Rat der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle der Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Clausnitz gefasst; der Beschluss wurde am durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt (Ausgabe 11) der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle ortsüblich bekannt gemacht.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom bei der Landesdirektion Sachsen zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wurden der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle durch Schreiben der Landesdirektion vom mitgeteilt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Stand sowie textliche Erläuterungen wurde der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Bürgerversammlung vorgestellt. Den Bürgern wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erläuterung gegeben. Die Bürgerversammlung wurde am durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt (Ausgabe 11) der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle ortsüblich bekannt gemacht.

Es wurden keine Einwände, Hinweise oder Vorschläge vorgetragen.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Bis zum äußerten sich Träger zum Bebauungsplan;

Überarbeitung des Vorentwurfs

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde überarbeitet und in den folgenden wesentlichen Punkten geändert:

-

Auslegungsbeschluss

Der überarbeitete Bebauungsplanvorentwurf vom wurde am vom Gemeinderat der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Stand..... wurde vom bis zum öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden ab dem..... durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle ortsüblich bekannt gemacht. Bis zum gingen keine Stellungnahmen mit Anregungen zum ausgelegten Bebauungsplanentwurf bei der Stadtverwaltung ein.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gemäß § 4a Abs. 2 BauGB bereits vor der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 26.01.2022 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans mit Stand bis zum aufgefordert.

Bis zum gingen 3.. Stellungnahmen von Nachbargemeinden, Versorgungsunternehmen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein.

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegungen vorgetragenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am behandelt. In der gleichen Sitzung wurde der Bebauungsplan in der Fassung vom als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Genehmigung mit Maßgaben und Auflagen, Beitrittsbeschluss

Die Satzung wurde von der höheren Verwaltungsbehörde durch Schreiben vom mit/ohne Maßgaben und Auflagen genehmigt. Zur Umsetzung der Maßgaben und Auflagen wurden die Satzung und ihre Begründung überarbeitet. Der Gemeinderat trat den Maßgaben am bei. Die höhere Verwaltungsbehörde bestätigte durch Schreiben vom die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen.

Ausfertigung, öffentliche Bekanntmachung

Der Bebauungsplan wurde am ausgefertigt und ist durch ortsübliche Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt Nr.vom in Kraft getreten.

9 RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan wird auf folgender Rechtsgrundlage gefasst:

Bundesrecht

- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- PlanZV 90 Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Landesrecht

- sächsBO Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

10 Unterlagen:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Ingenieurbüro Pawlik)
 - o Planzeichnung mit integriertem Vorhabenerschließungsplan
 - o Begründung
- Umweltunterlagen (Jana Spielhaus, Landschaftsarchitektur)
 - o Karte Biotoptypen, Bestand
 - o Grünordnungsplan
 - o Anlage 1 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung